



## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Geschäftshauses mit Einzelhandelsmärkten, Tagespflegeeinrichtung, senioren-gerechten Wohnungen, Boarding-Haus und einer Tiefgarage mit 113 Stellplätzen  
Bauherr(en): KRE Projektentwicklung GmbH & Co. KG  
Bauort: Gemarkung Lohr a.Main Fl.-Nrn. 1885, 592, 594, 1876, 1935.....S.103  
Bauvorhaben: Errichten von Mehrfamilienwohnhäusern mit 17 Wohneinheiten und 25 Wohneinheiten sowie zwei Tiefgaragen

Bauherr(en): Uwe Schmidt  
Bauort: Gemarkung Lohr a.Main Fl.-Nrn. 3157, 3158, 3163/2.....S. 104

### Wasser- und Umweltangelegenheiten

#### Vollzug der Naturschutzgesetze;

Verordnung über die Aufhebung eines Naturdenkmals...S. 105

#### Amtliche Bekanntmachungen

Einwohnerzahlen am 30.06.2018.....S. 105  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach für das Haushaltsjahr 2018.....S.107

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben: Neubau eines Geschäftshauses mit Einzelhandelsmärkten, Tagespflegeeinrichtung, senioren-gerechten Wohnungen, Boarding-Haus und einer Tiefgarage mit 113 Stellplätzen**

**Bauherr(en): KRE Projektentwicklung GmbH & Co. KG**

**Bauort: Gemarkung Lohr a.Main Fl.-Nrn. 1885, 592, 594, 1876, 1935**

Az.: 51-602-B-2018-684

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

#### Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

#### **baurechtliche Genehmigung**

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

#### Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, 29.11.2018

gez.

Albert  
Regierungsrätin

**Vollzug der Baugesetze;  
Bauvorhaben: Errichten von Mehrfamilienwohnhäusern mit 17 Wohneinheiten und 25 Wohneinheiten  
sowie zwei Tiefgaragen  
Bauherr(en): Uwe Schmidt  
Bauort: Gemarkung Lohr a.Main Fl.-Nrn. 3157, 3158, 3163/2**

Az.: 51-602-B-2018-684

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben genannte Vorhaben wird die

**baurechtliche Genehmigung**

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

**Hinweise:**

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, 30.11.2018

gez.

Albert  
Regierungsrätin

## **Wasser- und Umweltangelegenheiten**

### **Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über die Aufhebung eines Naturdenkmals**

Aufgrund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3, i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

Die Verordnung über die Unterschutzstellung des nachfolgend aufgeführten Naturdenkmals wird aufgehoben:

1. **„Birnbaum“, Gemarkung Müdesheim**  
ausgewiesen durch Verordnung des Landratsamtes Karlstadt Nr. 7655 – Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes –, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Karlstadt Nr. 49 vom 18.November 1941 als lfd. Nr. 53 der Liste der Naturdenkmale im Landkreis Karlstadt.

##### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 05.12.2018  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel  
Landrat

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Einwohnerzahlen am 30.06.2018**

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat ein Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2018 übermittelt.

Wir geben diese nachstehend bekannt:

**Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns  
am 30.06.2018**

**Kreis Main-Spessart**

Unterfranken

Gemeinde

Einwohner

677 114	Arnstein, Stadt	8 122
677 116	Aura im Sinngrund	968
677 119	Birkenfeld	2 163
677 120	Bischbrunn	1 781
677 122	Burgsinn, Markt	2 382
677 125	Erlenbach bei Marktheidenfeld	2 398
677 126	Esselbach	2 115
677 127	Eußenheim	3 111
677 128	Fellen	858
677 129	Frammersbach, Markt	4 518
677 131	Gemünden am Main, Stadt	10 204
677 132	Gössenheim	1 145
677 133	Gräfendorf	1 360
677 135	Hafenlohr	1 837
677 137	Hasloch	1 381
677 142	Himmelstadt	1 546
677 146	Karbach, Markt	1 440
677 148	Karlstadt, Stadt	15 065
677 149	Karsbach	1 706
677 151	Kreuzwertheim, Markt	3 886
677 155	Lohr am Main, Stadt	15 236
677 157	Marktheidenfeld, Stadt	11 223
677 159	Mittelsinn	802
677 164	Neuendorf	839
677 165	Neuhütten	1 172
677 166	Neustadt am Main	1 259
677 169	Obersinn, Markt	946
677 170	Partenstein	2 824
677 172	Rechtenbach	1 012
677 175	Retzstadt	1 539
677 177	Rieneck, Stadt	1 973
677 178	Roden	969
677 181	Rothenfels, Stadt	1 003
677 182	Schollbrunn	892
677 186	Steinfeld	2 158
677 189	Thüngen, Markt	1 330
677 154	Triefenstein, Markt	4 378
677 193	Urspringen	1 359
677 200	Wiesthal	1 310
677 203	Zellingen, Markt	6 353

Kreissumme

126 563

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach für das Haushaltsjahr 2018

Az.: 21-941

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach für das Haushaltsjahr 2018

#### I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 10.12.2018 Az. 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach, Landkreis Main-Spessart, für das Jahr 2018

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 ff KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

710.750,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

14.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 318.481,03 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 wird auf 136 Verbandsschüler (ohne Frammersbacher Grundschüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.341,77 € festgesetzt.

##### Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Frammersbach, 03.12.2018  
Schulverband

gez.

Christian Holzemer  
Vorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Frammersbach, Zimmer Nr. 09 (Herr Zachrau), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat**

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.  
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.